Der Antrag ist in Blockschrift auszufüllen und umgehend an die Schule zurückzugeben. Erläuterungen siehe Rückseite.

ANTRAG

auf Übernahme der Schülerfahrkosten im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV) durch den Landeskreis Neuwied ab dem Schuljahr 20
Der Antrag gilt für die gesamte Dauer des Schulbesuchs. Er ist neu zu stellen, wenn sich die den erstmaligen Angaben zugrunde liegenden Umstände geändert haben (z. B Wechsel der Schule, Umzug etc.)
Angaben über den Schüler, für den Fahrkostenerstattung beantragt wird:
männlich weiblich (zutreffendes bitte ankreuzen)
Klassenstufe im Schuljahr 20 / 20
Name Vorname Geburtstag
Wohnung (anzugeben ist der Aufenthaltsort während der Ausbildung)
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort
Personensorgeberechtigte:
Name, Vorname
Name, Vorname
Bei einem Umzug innerhalb des Schuljahres bitte alte Anschrift und Schule angeben:
Straße, Haus – Nr., Wohnung , bisher besuchte Schule:
Benutztes öffentliches Verkehrsmittel
von bis

(Schulstempel)

Erfolgt die Fahrkostenerstatt Mitteln?	tung bereits (ganz oder teilweise) aus sonstigen öffentlichen
JA 🗖 NEIN	
Wenn JA bitte Bescheid bei	fügen.
bereits aus anderen öffentli	Angaben richtig und vollständig sind; dass die Fahrkosten nicht ichen Mittel erstattet werden. Ich verpflichte mich, bei einer trag gemachten Angaben einen neuen Antrag zu stellen und die e zurückzugeben.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall der Änderung der Vorraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die

Gefährlichkeit des Schulweges aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr

(eines Personensorgeberechtigten des Schülers)

Erläuterungen:

Unterschrift:

Ort, Datum:

gegeben ist.

Die Angaben beziehen auf das Schuljahr, für das die Übernahme der Fahrkosten erstmalig beantragt wird.

Bei Anträgen, die im Laufe eines Schuljahres (z. B. wegen Umzug)gestellt werden, werden

die Fahrkosten grundsätzlich "ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat" übernommen.

Eine Fahrkostenerstattung nach dem Schulgesetz entfällt für den unter § 58 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz fallenden Personenkreis, da dieser Personenkreis nach § 57 Schwerbehindertengesetz einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderungen hat . In diesem Fall werden lediglich die Kosten der erforderlichen Wertmarke nach Vorlage des Einzahlscheins erstattet.